

7. Auch wenn die vorstehend bestrittenen Feststellungen des Gerichts in ihrem wechselseitigen Zusammenhang gelesen werden müssten, könnten sie nicht zu dem Ergebnis führen, dass der Transfer eine neue Beihilfe darstelle.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2006 über die Ad-hoc-Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten in den Niederlanden, staatliche Beihilfe C 2/2004 (ex NN 170/2003) (ABl. 2008, L 49, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Ragusa (Italien), eingereicht am 7. März 2011 — Strafverfahren gegen Mohamed Ali Cherni

(Rechtssache C-113/11)

(2011/C 238/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Ragusa

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Mohamed Ali Cherni

Der Gerichtshof hat mit Beschluss vom 26. Mai 2011 die Streichung der Rechtssache angeordnet.

Klage, eingereicht am 17. Mai 2011 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-236/11)

(2011/C 238/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Soulay und D. Recchia)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, dass sie die Sonderregelung für Reisebüros auch dann angewandt hat, wenn die Reiseleistung an eine andere Person als den Reisenden verkauft wird;

— der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Anwendung der Sonderregelung für Reisebüros durch die Italienische Republik die Bestimmungen im Bereich des Mehrwertsteuerrechts verletze, soweit sie sich nicht auf an Reisende erbrachte Dienstleistungen beschränke.

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal administratif de Rennes (Frankreich), eingereicht am 23. Mai 2011 — Martial Huet/Université de Bretagne Occidentale

(Rechtssache C-251/11)

(2011/C 238/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal administratif de Rennes

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Martial Huet

Beklagte: Université de Bretagne Occidentale

Vorlagefrage

Wenn der Staat beschließt, die Beschäftigung eines zuvor sechs Jahre lang befristet beschäftigten Bediensteten zu verlängern, impliziert dann die in Art. 13 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 vorgesehene Verpflichtung zum Abschluss eines unbefristeten Vertrags in Anbetracht der Richtlinie 1999/70 vom 28. Juni 1999 ⁽¹⁾ notwendigerweise, dass die wesentlichen Bestimmungen des letzten geschlossenen Vertrags, insbesondere derjenigen in Bezug auf die Bezeichnung der Stelle und die Bezüge, unverändert in den neuen Vertrag zu übernehmen sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Bukarest (Rumänien), eingereicht am 26. Mai 2011 — SC Gran Via Moinești srl/Agentia Națională de Administrare Fiscala (ANAF), Administrația Finanțelor Publice Sector 1

(Rechtssache C-257/11)

(2011/C 238/08)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Bukarest